

**RS OGH 2001/1/30 1Ob64/00v,
1Ob116/10f, 1Ob184/13k,
6Ob183/13z, 3Ob165/14g,
7Ob92/16d, 7Ob77/17z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2001

Norm

ABGB §1009

ABGB §1489 IIB

Rechtssatz

Das Wissen des schädigenden Vertreters um die Schädigung ist dem geschädigten Vertretenen bei Feststellung des Beginns der Verjährungsfrist nicht zuzurechnen, ob nun bei Anspruchsdurchsetzung gegenüber einem Dritten oder dem Schädiger selbst.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 64/00v
Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 64/00v
Veröff: SZ 74/14
- 1 Ob 116/10f
Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 116/10f
Ähnlich; Beisatz: Hier: Kein Mitverschulden der Gesellschaft, weil das Fehlverhalten eines der beiden Geschäftsführer bei einem Vertrag mit der (durch den anderen Geschäftsführer vertretenen) Gesellschaft dieser nicht zuzurechnen ist. (T1)
- 1 Ob 184/13k
Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 184/13k
Auch
- 6 Ob 183/13z
Entscheidungstext OGH 20.02.2014 6 Ob 183/13z
Beisatz: Bei Schädigung einer juristischen Person kann also das Wissen des schädigenden Organmitglieds den Lauf der Verjährungsfrist niemals in Gang setzen; es kommt in diesem Fall vielmehr auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch andere Organmitglieder oder „Wissensvertreter“ an. (T2)
- 3 Ob 165/14g
Entscheidungstext OGH 18.12.2014 3 Ob 165/14g
Auch
- 7 Ob 92/16d
Entscheidungstext OGH 15.06.2016 7 Ob 92/16d
Beisatz: Bei der Wissenszurechnung wird allgemein als Voraussetzung verlangt, dass das Wissen sich auf den übertragenen Aufgabenbereich erstreckt und der Gehilfe tatsächlich mit der betreffenden Angelegenheit befasst ist, und es wird darauf abgestellt, ob die Hilfsperson mit dem Willen des Geschäftsherrn tätig geworden ist und diese bei Durchführung der Agenden von ihrem Wissen Gebrauch hätte machen können. (T3)
Beisatz: Das einer Bank von ihrem Kundenbetreuer verheimlichte Wissen um das zu ihren Lasten gesetzte strafbare Verhalten kann als außerhalb seines Aufgabenkreises gelegen der Bank nicht im Sinn einer bewussten Zahlung einer Nichtschuld zugerechnet werden. (T4)
- 7 Ob 77/17z
Entscheidungstext OGH 27.09.2017 7 Ob 77/17z
Vgl; Beisatz: Hier: Ein nach § 332 ASVG auf den Sozialversicherungsträger übergegangener Schadenersatzanspruch wegen eines ärztlichen Kunstfehlers. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114717

Im RIS seit

01.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at